

Satzung des Theatervereins „Kulturschupp’n Mühldorf“ e. V.
Satzungsänderung vom 17.06.2016

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Vereinsbeiträge.....	3
§ 5 Mittel des Vereins.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	3
§ 7 Die Mitgliederversammlung.....	3
§ 8 Der Vorstand	4
§ 9 Revision und Entlastung	5
§ 10 Auflösung des Vereins.....	5
§ 11 Mitgliedschaft in Dachorganisationen und Verbänden.....	5

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Theaterverein „Kulturschupp’n Mühldorf“ e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Mühldorf a. Inn. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein sind die jeweils amtierenden Vorstände namentlich eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Theaterverein „Kulturschupp’n Mühldorf“ e. V. verfolgt den Zweck, das Laientheater zu fördern, und zwar insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 1. seine Mitglieder ihren Fähigkeiten gemäß zu entwickeln;
 2. Jugendliche für das Laienspiel zu begeistern und ihre Fähigkeiten als Darsteller zu entfalten;
 3. Bühnenstücke, Kleinkunst-, Musik- und Kabarettabende zu organisieren bzw. aufzuführen;
 4. mit anderen Kultur- und Theatervereinen sowie Dachverbänden Beziehungen sowie Informations- und Gedankenaustausch zu pflegen;
 5. durch Öffentlichkeitsarbeit das Interesse für das Laientheater zu fördern.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein vertritt weder politische noch konfessionelle Ziele. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches und Ehrenmitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und aktiv als Laiendarsteller, Spielleiter, Bühnentechniker sowie in Requisite, Maske oder anderer Funktion für den Verein tätig werden möchte.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
Fördernde Mitglieder sind zur Inanspruchnahme bestimmter in der Geschäftsordnung des „Kulturschupp’n Mühldorf“ e. V. benannten Vereinsleistungen berechtigt.
- (4) Zum Eintritt in den Verein stellt der Bewerber/ die Bewerberin einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des „Kulturschupp’n Mühldorf“ e. V. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen und informiert die Mitglieder darüber in der nächsten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhafter Weise dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt hat oder mehr als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist.
Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss und teilt seine Absicht dem betroffenen Mitglied schriftlich mit. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer zweiwöchigen Frist schriftlich oder mündlich um eine Anhörung vor dem Vorstand ansuchen und ist dann zu hören. Erfolgt dieses Ansuchen nicht, so gilt der Ausschluss als vollzogen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird es ausgeschlossen, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr. Ebenso hat ein ausscheidendes Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile daraus.

Rückerstattet werden lediglich Geld- und Sacheinlagen, die nicht Spenden sind. Hat das ausscheidende Mitglied dem Verein Geldmittel als Darlehen überlassen, gelten die ursprünglich vereinbarten Bedingungen der Rückzahlung fort.

- (7) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

- (8) Als Jugendliche werden beim Kulturschupp'n Personen bezeichnet, die das 12. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können die ordentliche Mitgliedschaft mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten erwerben. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind sie als Sprecher der Jugendabteilung wählbar. Kinder unter 12 Jahre erwerben analog die Mitgliedschaft mit der Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder sie sind über die Familienmitgliedschaft Mitglieder.

§ 4 Vereinsbeiträge

Der Verein erhebt von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung des „Kulturschupp'n Mühldorf“ e. V. geregelt.

§ 5 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Für die Rückerstattung von Beiträgen, Sach- und Bareinlagen sowie Darlehen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 dieser Satzung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Im Übrigen gilt die Bestimmung des § 10.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - a. Der 1. Vorstand
 - b. Der 2. Vorstand
 - c. Der Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit, bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Wählbar als Vorstand ist jedes ordentliche und Ehrenmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl des Vorstandes (im 4-jährigen Rhythmus)
 - b. Bestellung der Revisoren (im 4-jährigen Rhythmus)
 - c. Abbestellung des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

- e. Anträge der Mitglieder
 - f. Änderungen der Satzung
 - g. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h. Änderung der Geschäftsordnung für den Verein
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Verwendung des Vermögens
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung in Textform. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden.
 - (3) Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen.
 - (4) Anträge der Mitglieder sind schriftlich als Beschlussträger zu formulieren und in ihrem vollständigen Wortlaut spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
 - (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - (6) Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 8 und in § 10 genannten, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltung ist möglich.
 - (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - (8) Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, die Auflösung des Vereines, sowie über Satzungsänderungen müssen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
 - (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (s. § 10 Abs. 1, 2) sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die in § 1 genannte, gemeinnützige Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
 - (10) Fördernde Mitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
 - (11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern 14 Tage nach dem Verhandlungsende zugänglich gemacht werden. Dies geschieht durch Akteneinsicht beim Vorstand oder auf sonst geeignete Art (Zusendung per Email oder auf dem Postweg).
 - (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
 - (13) Jugendliche Mitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen teil, sie haben jedoch erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht (§ 3 Abs. 8)

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Wahl erfolgt einzeln und geheim. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jedes einzelne Vorstandsmitglied vertritt den Verein nach außen. Die Vertretung sowie die Geschäftsführung sind durch die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie die mehrheitlich gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung begrenzt. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung von Rechtsgeschäften, aus denen Verbindlichkeiten für den Verein ent-

stehen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als € 10.000,- bedarf es jedenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand formuliert eine Geschäftsordnung für den „Kulturschupp'n Mühldorf“ e. V. Die Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit die Erledigung bestimmter Geschäfte oder Aufgabengebiete unter Maßgabe des Handlungs- und Verantwortungsrahmens an andere ordentliche Mitglieder oder Mitgliedergruppen des Vereins delegieren.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorstand in geeigneter Form (per Email, auf dem Postweg, per Fax oder auch telefonisch) unter Nennung der Themen.
- (7) Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu mittels eines geeigneten Mediums ihre Zustimmung erklären.
- (9) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (10) Zu den Vorstandssitzungen können andere ordentliche Mitglieder des Vereins geladen werden, wenn es die behandelte Sache erfordert.

§ 9 Revision und Entlastung

Die Revisoren sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Den Revisoren obliegt die Nachprüfung der Rechnungslegung. Die Revisoren dürfen deshalb keine weitere Führungsfunktion im Verein ausüben. Über das Ergebnis der Nachprüfung berichten die Revisoren in der Mitgliederversammlung. Die Revisoren stellen den Antrag auf die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorstand und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 11 Mitgliedschaft in Dachorganisationen und Verbänden

Der Verein ist Mitglied im VBAT e. V. und im BDAT e. V.

Mühldorf, den 17.06.2016

Magdalena Eckmans
1. Vorstand